

# **Prüfungsordnung**

## **für den Masterstudiengang**

### **Politikwissenschaft**

#### **an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 20. September 2006**

zuletzt geändert durch die

"Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007"

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3	Prüfungen und akademischer Grad	2
§ 4	Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz	2
§ 5	Studienumfang und Studiendauer	2
§ 6	Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9	Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	6
§ 10	Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise	7
§ 11	Prüfungsverfahren	8
§ 12	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	11

<b>II. Masterprüfung</b>		12
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Prüfungstermine	13
§ 18	Gegenstand und Zweck der Prüfung	13
§ 19	Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit	13
§ 20	Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	14
§ 21	Bestehen der Masterprüfung	14
§ 22	Zeugnis und Urkunde	15
§ 23	Zusatzprüfungen	16
<b>III. Schlussbestimmungen</b>		17
§ 24	Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 25	Öffentliche Bekanntmachung	17
§ 26	In-Kraft-Treten	17
<b>Anhang :</b>	Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18	18



Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme eines Masterstudiums ist nachzuweisen:
1. die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. der wenigstens mit der Note "gut" bewertete Abschluss eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft.
- (2) Anstelle des in Abs. 1 Nr. 2 geforderten Abschlusses eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft kann der Prüfungsausschuss – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen – auch vergleichbare qualifizierte Hochschulabschlüsse anerkennen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik erworben worden sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 geforderte Qualifikation des Abschlusses eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft entfällt, wenn die Zulassung im Rahmen einer fachlichen Eignungsprüfung erfolgt.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Erwerb von einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### **§ 3 Prüfungen und akademischer Grad**

- (1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als studienbegleitender, berufsqualifizierender, aus mehreren Teilprüfungen bestehender Prüfung abgeschlossen.
- (2) Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

### **§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientierten Studienfach Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. <sup>3</sup>Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. <sup>4</sup>Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

### **§ 5 Studiumumfang und Studiendauer**

- (1) <sup>1</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). <sup>2</sup>Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>3</sup>§ 18 regelt die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module und Teilprüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die in § 18 festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (4) <sup>1</sup>Werden die erforderlichen Leistungsnachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 3 aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (6) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.
- (7) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kann berufsbegleitend absolviert werden. <sup>2</sup>Im Falle eines berufsbegleitenden Studiums kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studiendauer nach den Abs. 2 und 3 auf Antrag verlängern.

## **§ 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nach Maßgabe des § 18 durch
- Referat,
  - schriftliche Hausarbeit,
  - Praktikum,
  - mündliche Prüfung,
  - schriftliche Prüfung,
  - Masterarbeit,

erbracht werden. <sup>2</sup>Die Leistungen sind individuell zu erbringen. <sup>3</sup>Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit bzw. in der Unterlage selbst ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
  3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
  6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
  8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät angehören. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.
- (4) <sup>1</sup>Die drei Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Rektorin bzw. vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

## **§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 und § 16 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem studienbegleitenden Leistungsnachweis zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

## § 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

<sup>5</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) <sup>1</sup>Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschüssige Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben."

## § 11 Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Eine Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>3</sup> Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 und nur für insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und Anmeldefrist erforderlich.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeiten zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen. <sup>3</sup>Bei Wechsel nach Nichtbestehen ist die gewählte Teilprüfung als Wiederholung abzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewährleisten.

- (9) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup> Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup> Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin, z.B. auch ein Präsenz- oder Abgabetermin, aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung festgestellt und protokolliert.
- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet.

#### **§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### **§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere**

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## II. Masterprüfung

### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor Anmeldung zu einer Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 5 Abs. 3 (Höchststudiendauer) in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Prüfungsamt zu richten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft.
- (2) Mit dem Antrag ist eidesstattlich zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 9 Abs. 3 exmatrikuliert worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind, oder
  2. die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder
  3. die bzw. der Studierende im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine Hochschulabschlussprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
  4. die bzw. der Studierende in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule wegen einer Teilprüfung, die Pflichtbestandteil im Masterstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Teilprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 17 Prüfungstermine

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer der Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.

## § 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in studienbegleitenden Leistungsnachweisen als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind, die Anfertigung der Masterarbeit sowie ggf. Praktikumsleistungen. <sup>2</sup>Den Teilprüfungen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Masterarbeit und ggf. den Praktikumsleistungen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten zugeordnet. <sup>3</sup>Nach Maßgabe der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung kann auf Antrag ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

## § 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sind. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

## **§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 19 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Soll eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Note der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist einem Teilgebiet der Gruppe I gemäß Anhang zu entnehmen.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

- (2) <sup>1</sup>Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit, können nicht mehr als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Bewertung sowie das zur bestandenen Masterprüfung noch fehlende Volumen an ECTS-Leistungspunkten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## § 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die abgelegten Teilprüfungen gegliedert in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die zugehörigen Noten gemäß § 10 sowie das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis abschließend bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Abs. 2 zu führen.
- (4) Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) in seinem Studiengang ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.
- (6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über die Studieninhalte und den Studienverlauf enthält.
- (7) <sup>1</sup>Ein nach den Vorgaben der Studienordnung gewählter Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Ausweis unterbleiben.

### **§ 23 Zusatzprüfungen**

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

#### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

## Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
<b>Pflichtmodule</b>		
Basismodul 1	13-17	Ein Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 2	13-17	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	13-17	Drittes Teilgebiet der Gruppe I <sup>1</sup>
Basismodul 4	13-17	Viertes Teilgebiet der Gruppe I <sup>2</sup>
<b>Wahlpflichtmodule</b>		
Vertiefungsmodul	12 – 18	Vertiefungsveranstaltungen aus mindestens zwei Teilgebieten der Gruppe I
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Teilgebiet aus der Gruppe II <sup>3</sup>
<b>Masterarbeit</b>		
Masterarbeit	30	Thema aus einem Teilgebiet der Gruppe I
<b>Summe</b>	<b>120</b>	

<sup>1</sup> Im Rahmen der Studienschwerpunkte kann das dritte Teilgebiet der Gruppe I nach Maßgabe der Studienordnung durch Leistungsnachweise aus dem Vertiefungsmodul ersetzt werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Studienschwerpunkte kann das vierte Teilgebiet der Gruppe I nach Maßgabe der Studienordnung durch ein Teilgebiet der Gruppe II ersetzt werden.

<sup>3</sup> Wird kein Studienschwerpunkt gewählt, kann das fünfte Teilgebiet der Gruppe I belegt werden.

Die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

### Gruppe I

Internationale und europäische Politik  
 Politische Soziologie  
 Politische Systeme  
 Politische Theorie  
 Verwaltungswissenschaft

## Gruppe II

<sup>1</sup>In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fächern Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können im Ergänzungsmodul Veranstaltungen aus den im folgenden aufgeführten Teilgebieten belegt werden.

<sup>2</sup>Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>3</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Andragogik  
 Arbeits- und Sozialrecht  
 Arbeitswissenschaft  
 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 Bevölkerungswissenschaft  
 Europäisches Gemeinschaftsrecht  
 Finanzwirtschaft  
 Finanzwissenschaft  
 Geographie  
 Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
 Internationales Management  
 Kommunikationswissenschaft  
 Logistik und logistische Informatik  
 Marketing  
 Methoden der Empirischen Sozialforschung  
 Monetäre Ökonomik  
 Neuere und Neueste Geschichte  
 Öffentliches Recht  
 Personalwirtschaft und Organisation  
 Philosophie  
 Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht  
 Sozialpolitik  
 Sozialwissenschaftliche Europastudien  
 Soziologie  
 Statistik  
 Teilgebiete der Angewandten Informatik  
 Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik  
 Unternehmensführung und Controlling  
 Urbanistik und Sozialplanung  
 Versicherungsökonomik  
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
 Wirtschafts- und Organisationspsychologie  
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte  
 Wirtschaftspädagogik

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006/II Nr. 2006-41.**

**Bamberg, 20. September 2006**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. September 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2006.**

---

*Die vorstehende Prüfungsordnung beinhaltet die "Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007".*

*Erstellt am 20. August 2007  
Cornelia Stahn  
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*